

Schutzkonzept der Universität Bern unter Covid-19 für die Weiterbildung

1. September 2021 (Änderung ab 6. Dezember 2021)

Das Schutzkonzept für die Weiterbildung der Universität Bern ist Grundlage dafür, dass die Präsenzveranstaltungen der Weiterbildung in den Räumen und Anlagen der Universität stattfinden können.

Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung finden statt, wenn dies aufgrund der behördlichen Vorgaben möglich ist und nur sofern die im vorliegenden Schutzkonzept vorgegebenen Massnahmen eingehalten werden können.

Gesetzliche Grundlagen

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Bundes (818.101.26) vom 19. Juni 2020 (Stand 3. Dezember 2021)

Gültigkeit und Verantwortlichkeit

Das Schutzkonzept gilt für Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 (exkl. lit. c) [Reglement für die Weiterbildung](#) an der Universität Bern.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist, wenn nicht anders vermerkt, die Trägerschaft des jeweiligen Weiterbildungsangebots. Es wird empfohlen, die Durchsetzung dieses Schutzkonzeptes in Zusammenarbeit mit der sicherheitsbeauftragten Person der Trägerschaft zu dokumentieren.

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Massnahmen des Schutzkonzepts auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (z.B. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.).

Schutzkonzept

1. Informationspflicht

Die Teilnehmenden und Dozierenden sind über das geltende Schutzkonzept für die Weiterbildung, die Verhaltens- und Hygieneregeln sowie für die Weiterbildung im Vorfeld der Veranstaltung und während der Veranstaltung zu informieren.

2. Zertifikatspflicht und Hygiene

a. Weiterbildungsveranstaltungen (inkl. solche, die extern stattfinden sowie Diplomfeiern, Alumniveranstaltungen etc.) müssen mit einer Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Alle während des Unterrichts im Kursraum anwesenden Personen (Teilnehmende, Dozierende und Mitarbeitende des Programms) müssen ein gültiges COVID-Zertifikat vorweisen. Die Prüfung des COVID-Zertifikats liegt in der Verantwortung des Programms und hat vor dem Kursraum zu erfolgen. Die Abstandspflicht ist in den Unterrichtsräumen aufgehoben, die Räume dürfen voll belegt werden.

b. Bei Weiterbildungsstudiengängen im klinischen Bereich, die in Praxismodulen mit Patientenkontakt arbeiten, gelten für die Patienten und Klinikmitarbeitenden die Corona-Schutzmassnahmen der Kliniken und nicht die Zertifikatspflicht der Weiterbildung.

c. An der Universität Bern und damit in allen Weiterbildungsveranstaltungen (auch in solchen, die extern durchgeführt werden) gilt eine allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen. Die Dozierenden sind während des Unterrichts von der Maskenpflicht ausgenommen.

d. Die Abteilung Betrieb und Technik stellt im Eingangsbereich der Gebäude Händedesinfektionsmittel zur Verfügung und stellt genügend Abfalleimer bereit. Die Abteilung Betrieb und Technik ist zuständig für die regelmässige Reinigung von Oberflächen, Treppengeländern, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken in den Räumen und Anlagen der Universität. Die Anbieter der Präsenzveranstaltungen sorgen eigenverantwortlich für die regelmässige Reinigung bzw. Desinfektion weiterer von mehreren Personen genutzter Gegenstände und Geräte im Unterrichtsetting (z.B. Flipchart-Stifte).

e. In den Unterrichtsräumlichkeiten muss regelmässig (alle 30-45 Min.) ausgiebig gelüftet werden.

f. Für jede Veranstaltung wird sichergestellt, dass für spezielle Situationen Hygienemasken zur Verfügung stehen¹.

g. Verpflegung findet bei offiziellen Gastro-Anbietern statt. Es gelten die Vorgaben und Schutzkonzepte der Gastro-Anbieter. Ansonsten ist die Pausenverpflegung (Catering) nur in den Seminarräumen erlaubt, wobei eine Sitzpflicht gilt. Gemeinsame Pausen in den Korridoren sind nicht erlaubt.

h. Für alle Personen, die an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, gelten die [Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG](#).

3. Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen ([Quarantäne und Isolation](#))

a. [Besonders gefährdete Personen](#) sind gemäss spezifischen Schutzmassnahmen zu schützen; wenn dies gewährleistet ist, ist ein Zugang zu Veranstaltungen möglich.

b. Die Teilnehmenden und Dozierenden werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder in engem Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.

4. Rückverfolgung der Teilnehmenden

Es sind Präsenzlisten für alle Weiterbildungsveranstaltungen zu führen. Diese können einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet werden.

¹ Hygienemasken gelten als Medizinprodukte und sind mit CE Kennzeichen versehen. Es werden Typ II oder Typ IIR Masken empfohlen.